

## ChemikalienverbotsVO

Zutreffendes bitte ankreuzen (Punkt 1+2 oder 3) und ausgefüllt zurücksenden an:

[orders@analytichem.de](mailto:orders@analytichem.de)

**Erklärung zur Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.**  
gültig für 3 Jahre für

Firmenname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**1. Erklärung gemäß Anlage 2, Eintrag 1 der ChemVerbotsV zur Erlaubnis (Spalte 2) und Anzeigepflicht (Spalte 3) bei der Abgabe von Stoffen und Gemischen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit:**

1. dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder
2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 oder
3. dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis) oder
4. dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise H224, H241 oder H242

(Bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- Wir sind als Abgebender oder Bereitsteller für Stoffe oder Gemische, die in Anlage 2 der ChemVerbotsV genannt sind, im Besitz einer Erlaubnis nach § 5 (1) und § 6 (1) der ChemVerbotsV.
- Wir haben als Abgebender oder Bereitsteller für Stoffe und Gemische, die in Anlage 2 der ChemVerbotsV genannt sind, gemäß § 7 ChemVerbotsV der zuständigen Behörde angezeigt, dass wir diese an den in § 5 (2) genannten Empfängerkreis abgeben oder für diesen bereitstellen.

**2. Erklärungen zu den Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe von Stoffen und Gemischen, die in Anlage 2 der ChemVerbotsV genannt sind**

(Bitte ankreuzen, Mehrfachnennung möglich):

- Wir lassen Stoffe und Gemische, die in Anlage 2 der ChemVerbotsV genannt sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben, die die Voraussetzungen des § 6 (2) ChemVerbotsV erfüllt.
- Wir lassen Stoffe und Gemische, die in Anlage 2 der ChemVerbotsV genannt sind, an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten durch beauftragte Personen abgeben, die die Voraussetzungen des §8 (2) ChemVerbotsV erfüllen.
- Die Abgabe erfolgt unter Einhaltung der in den §§ 8 und 9 festgelegten Anforderungen hinsichtlich Abgabe, Identitätsfeststellung und Dokumentation in Verbindung mit den Festlegungen gemäß Anhang 2, Spalte 2 und 3.

### 3. Erklärungen als Endverwender

- Wir verwenden als Endabnehmer die o.g. Stoffe und Gemische für:  
Bitte Verwendungen / Anwendungen beschreiben (**Pflichtangabe**)

---



---



---

Allgemeiner Geltungsbereich dieser Erklärung (**Pflichtangabe**):

- Diese Erklärung gilt für alle unsere Unternehmensstandorte / Lieferadressen in Deutschland.
- Diese Erklärung gilt nur für unseren Unternehmensstandort / Endkunden:

---

- Diese Erklärung gilt ausschließlich für die Lieferanschrift:

---



---

(Name in Druckschrift)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift  
Verantwortliche Person des Erwerbers, Sachkundige Person  
oder Person mit Verfügungsgewalt)

---

(Position im Unternehmen)

---

(Ort, Datum) + (Firmenstempel, falls vorhanden)